

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Schwimmbäder der Gemeinde Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S.342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt am 15. Mai 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Riedstadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) ihrer Schwimmbäder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Schwimmbäder ist die Förderung von öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Schwimmbäder.

§ 2

Die Gemeinde Riedstadt ist mit dem BgA selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Riedstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Riedstadt, den 15. Mai 2003

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE RIEDSTADT

Gerald Kummer
Bürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S.342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt am 15. Mai 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Riedstadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) ihrer Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kindertagesstätten ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätten.

§ 2

Die Gemeinde Riedstadt ist mit dem BgA selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Riedstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Riedstadt, den 15. Mai 2003

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE RIEDSTADT

Gerald Kummer
Bürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S.342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt am 15. Mai 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Riedstadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Kulturelle Veranstaltungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der kulturellen Veranstaltungen ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

§ 2

Die Gemeinde Riedstadt ist mit dem BgA selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Riedstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Riedstadt, den 15. Mai 2003

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE RIEDSTADT

Gerald Kummer
Bürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Musikschule der Gemeinde Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S.342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt am 15. Mai 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Riedstadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) ihrer Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Musikschule ist die Förderung von musikalischer Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Musikschule.

§ 2

Die Gemeinde Riedstadt ist mit dem BgA selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Riedstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Riedstadt, den 15. Mai 2003

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE RIEDSTADT

Gerald Kummer
Bürgermeister